



SR Maria

Theresia von

Gottes Gnaden

Römische Kaiserin,

in Germanien/ Hungarn/

Böheim/ Dalmatien/ Croatien/ und Slavonien 2c. 2c.
Königin; Erb. Herzogin zu Oesterreich/ Herzogin zu
Burgund/ Ober. und Nider. Schlesien/ zu Brabant/ zu
Mayland/ zu Steyer/ zu Cärnthen/ zu Crain/ zu Man-
tua, zu Parma, zu Piacenza, zu Limburg/ zu Yurenburg/
zu Geldern/ zu Württemberg; Marggraffin des H. Röm.
Reichs zu Mähren/ zu Burgau/ zu Ober. und Nider.
Laubnis; Fürstin zu Schwaben/ und Siebenbürgen;
Gefürstete Gräffin zu Habsburg/ zu Flandern/ zu Tyrol/
zu Pfort zu Kyburg/ zu Görz/ zu Gradisca, und zu Artois;
Land. Gräffin in Elsas/ Gräffin zu Namur; Frau auf der
Windischen March/ zu Portenau/ zu Salins, und zu
Mecheln; Herzogin zu Vorringen/ und Baar; Grob.
Herzogin zu Toscana/ 2c. 2c.

Werbitten allen Unseren treu. gehorsamsten Land. Ständen/
Herrschaften/ Stadt. Markt. Dorff. und Grund. Ob-
rigkeiten. derenselben Richtern/ und Gemeinden/ Stadt.
oder Land. Gerichts. Verwaltern/ wie auch allen Unterthä-
nen/ und Inwohnern Unseres Erb. Herzogthums Crain
Graffschaften Görz/ und Gradisca, was Standes/ oder Weesens die
immer seyn mögen/ Unsere Gnade/ auch alles guttes/ und ist euch alle
schon bekandt/ was für scharffe öffentlich kund gemachte Verordnun-
gen

gen so wohl Wir während Unserer höchsten Regierung / als Unsere Vorfahrere in vorigen Zeiten / wieder alle / und jede Unsere Unterthanen / was Standes die auch seynd / so ohne Unserer allerhöchsten Erlaubnuß auß Unseren Ländern entweder / umb sich anderwärtzig niederzulassen / oder frembde Dienste zu suchen / in andere Staaten emigriren / haben ergehen lassen.

Da nun unangesehen dieser Pœnal - Mandaten / und deren auf die Ubertreter ausgesetzten schweren Straffen dieses Ubel abermahlen einzureissen beginnet / und verschiedene Unsere Unterthanen theils selbst in frembde Länder emigriren / theils darzu durch die von anderwärtzig herkommende Emissarios, und Verföhrer verleithet werden / Wir aber diesem Land verderblichen Unfug sührohin gänzlich abgestellt / und mit Nachdruck hindangehalten wissen wollen.

So verordnen Wir hiemit ernstlich / daß wieder diejenige / welche sich gelüsten lassen / aus Unseren Erb-Ländern die Inntwohner in andere Länder zu locken / die in vorigen Zeiten / und durch das unter heutigen dato wiederholte Patent gegen die falsche / und frembde Werber statuirte Straffen verhänget / und nach Maaßgaab des Innhalts solcher Patenten das Stand-Recht wieder die Ubertretere eingeföhret / mithin in Verfolg Unserer gnädigsten Resolution de dato. Wienn den 26. Junij nächsthin

1^{mo}. Ein dergleichen Emissarius, oder sonstiger Verföhrer / so bald er entweder inflagranti ergriffen / oder denunciert / oder auch auskundschaftet wirdet / alsobald sambt denen etwo schon verbottener Weise bereits angeworbenen Leuthen / wie auch haubtsächlich mit denen Unterschleiff-Gebern / und Helffern von jeden Orths Jurisdiction-Obriegkeit / derenelben Vorstehern / Beambten / Richtern / Gemeinden / und Jedermänniglich in sichere Verhaft gebracht / und sodann alsogleich in das nächste Stadt- und Land-Gericht wohlverwahrt gelifferet / daselbsten auch von denen Stadt-Magistraten / oder Land-Gerichtlichen Beambten unweigerlich angenommen / und gefänglich eingesezet werden solle. Wornach dann

2^{do}. Dieses Stadt- oder Land-Gericht (ausser deren privilegirten Land-Gerichten / und des Stadt-Gericht allhier / und zu Gdrz welche erstere durch ihre eigene Bann-Richter / die letztere aber mit Zuziehung einiger Advocaten / und Rechts-Gelehrten gleichwohlen für sich selbst nach Vorschrift dieser Patenten Ordnungs-mässig fürzugehen haben) solche an sie beschene Überlieferung / und Incarcerirung ungesaumet dem Landsfürstlichen Bann-Richter anerrinnern / er Bann-Richter auch

auch sich alsogleich ohne weiteren Anfragen / oder Verordnungs: Er-
wartung / und mit Hindansetzung aller anderer Geschäften zu Proceß-
sierung sothaner Delinquenten dahin verfügen solle. Wann nun

3^{to}. Ein derley böshaffter Mensch in flagranti auf der That der
Entführung ertappet wirdet / so ist nicht zu zweiffeln / das solcher Ca-
sus zum Stand:Recht qualificiret sene? Sofern aber derselbe zwar nicht
auf der frischen That ergrieffen / sondern ex intervallo ausgefundschaft-
tet / auch folgend in Verhaft gebracht wirdet / so ist vorhero noch das
hin / ob er entweder der That geständig sene / oder aber hierüber durch
Zeigen in continenti überwiesen werden könne? zu sehen / und in beyden
Fällen durch das Stand:Gericht nach dessen Eigenschafft zu verfahren /
mithin falls

4^{to}. Ein solcher Emiffarius, oder Verföhrer die That bekennet /
oder in flagranti ertappet wirdet / oder aber die allenfalls vorhandene
Zeigen das Factum endlich bestättigen wollen / in denen zwen ersteren
Casibus solle mit Andict: rung der zum Strang ausgefetzten Todes:
Straffe fürgegangen / in den dritten Fall hingegen die zwar endliche / aber
ohne vielen Umbschwelffungen / und nur ad substantialia zu beschehen
habende Verhörung deren Zeigen von dem Bann:Gericht:Schreiber ge-
nau mit allen nöthigen Umständen ad Protocollum verzeichnet / so
dann mit Exequirung der außgemessenen Straff des Strangs ohne
weilers einhollender Approbation, so bald als immer möglich / fürge-
schritten / und nach einiger hierauf dem zum Todt condemnirten De-
linquenten allenfalls zur Beicht / und Bereuung seiner Sünden noth:
dürfftig verstatteten / jedoch über 24. Stund nicht erstreckenden Zeit das
Urthl zur Execution gebracht werden; Und ob zwar

5^{to}. Das Stand:Recht von dem ordentlichen Inquisition:
Recht mit deme zu unterscheiden ist / daß in dem ersteren die andere sonst
übliche Formalitates Processûs ordinarij nicht erforderet werden / son-
dern die heilsamne Justiz ad Terrorem aliorum schleinig / und gleichsam
levatô velô administrirer wirdet / so seyen doch die Substantialia Probati-
onis nicht auffser acht zu lassen / daß nehmlichen in Casu diffessionis der De-
linquent wenigstens durch zwen unverwerffliche Zeigē endlich überwiese /
oder aber / wann deren nur einer vorhanden wäre / und derselbe etwas auch
nur zum Schein seiner Unschuld anzuföhren hätte / dahingegen diese vor-
gebende Unschuld weder von ihme erwiesen / noch auch per ipsam inqui-
sitionem in illius innocentiam eruiret werden könnte / alsdann wieder
solchen mit der Tortur nach Ermässigung des Stand:Rechts / und dar:
überhin würcklich erkannten Beyurthels / so bey nicht vorhandenen
gleich:

gleichförmigen Stimmen deren Besißern cum motivis Unseren zu Land-
bach aufgestellten Confessui in causis summi Principis & Commissorum
ad approbandum vorläuffig einzuschicken wäre / alsobald / und ohne
weitschichtigen / sondern nur mit höchst nöthig kurzen Frag- Stücken
geschritten / und die Bekanntnuß entweder heraus gebracht / oder
auch allenfalls / da keine Bekanntnuß erfolgt / und keine neue andere
wärtige Indicia, oder Beweis vorhanden seynd / absolviret / und
erlediget / somit der ganze Processus, wo möglich / inner denen aus-
gemessenen drey Tagen vollführet werden solle. Und gleichwie

6^o Von dem durch das Stand-Recht publicirten Urthel weder
einige Appellation, weder Recursus ad gratiam statthat / sondern /
da auch der Thäter darauf provociren wolte / dessen allen ungehindert
mit der Execution unausgestellt fort gefahren werden mag. Also ist auch

7^o Ein mehrers nicht nöthig / als daß von der Jurisdiction
Obrigkeit / worunter der Emiffarius, oder Verführer ergrieffen wird
det / der Casus, und die Inhaftirung / auch veranstaltete Überlieffe-
rung zu dem Land-Gericht / von dem unprivilegirten Land-Gericht aber
die an den Landsfürstlichen Bann-Richter bereits beschehene Erinnes-
rung dessen in diesen Landen an den hierländigen Confessum in causis
summi Principis & Commissorum zur Nachricht bald berichtet / von
dem Bann-Richter / hiesig- und Görzerischen Stadt-Gericht / oder
privilegirten Land-Gericht hingegen / so das Stand-Recht zu halten
hat / kein Verbscheidung erwartet / sondern oberwehnter massen ad
Sententiam, & Executionem ungehindert geschritten / und alsdann
erst das Verfahren / und die vollzogene Execution nebst Beylegung des
abgeführt-ganzen Processus von dem Bann-Richter / oder obbesagten
Stadt-Gerichten / oder privilegirten Land-Gerichten an den erst besag-
ten Confessum, und von daraus an Uns ad statum notitiæ berichtet
werden solle. Und nachdeme

8^o Derley Emigrationen gemeiniglich durch Hülff / und
Vorschub hierländiger Leüthen auch andurch befördert zu werden pfle-
gen / daß bey denen Emigrationen / oder bey Nabhaftwerdung deren
Emigranten die erforderliche Behuttsamket nicht beobachtet / mithin
derenselben Anhaltung entweder gar vernachlässiget / oder doch die
Emigration durch zeitliche Entdeckung nicht verhinderet werde / so wol-
len / und verordnen Wir

9^o Daß die zur Haft bringende Emigranten selbst / nebst jes-
nen / so ihnen darzu Hülffe / und Vorschub geleistet haben / mit einer
drey jährigen Zucht-Haus- oder Bestungs-Arbeit abgestraffet / jene
hins

hingegen / welche sich bey denen Emigrationen / oder aber bey Hab:
haftwerdung deren Emigranten einer Nachlässigkeit schuldig machen /
nach beschaffenen Umständen mit einer arbitrariſchen Straff angeſes
hen werden ſollen. Wann aber

10^m Dannoch jemand würcklich zu emigriren die Gelegenheit
findete / ſo ſolle nicht allein deſſen Habſchaft / und Vermögen für ſeine
Perſohn allein alſogleich confisciret werden / ſondern derſelbe auch des
Burger-Rechts / und aller Erbschafts-Anfälle hiemit für verluſtiget
erkläret ſeyn / alſo / und dergestalten / daß jedoch dieſe gegen die würck:
lich emigrirte Unterthanen verhängte Confiscations- Straffe ihres
Vermögens denen hinterlaſſenen Kindern / Weibern / und Befreun:
ten nicht nachtheilig ſeyn / ſondern denen hinterbliebenen Weibern / und
Kindern die Alimenta gereicht / auch ſothaner Güter- Annotation,
und deren Genuß- Einraumung dem Königl. Fiſco länger nicht / als ad
dies vitæ eines ſolchen Emigranten extendiret / ſondern die Güter nach
deſſen Todt denen Kindern / oder denen Agnatis, und wem es von rechts:
wegen ſonſten gebühret / reſtituiret werden ſollen; Und ob zwar

11^m Denen Handwercks-Geſellen das Wandern / auch ab:
und zureyſen noch / wie vor / unverwehrt bleibet / ſo wollen Wir doch
beſonders in Unſeren J: De: Landen / wie auch in dem Erz- Herzog:
thumb Deſterreich ob der Enns die Eysen- und Stahl- Arbeiter / und
Schmidſchafften / es ſeyen groß / oder kleine / Hammer- Sengſen-
Blechhacken- Drath- Pfannen- Nagel- oder andere Faust- Schmid / wie
ſie nach denen verſchiedenen Handwerckern immer benahmſet werden mö:
gen / hievon ausdrücklich ausgenohmen haben / dergestalten / daß kei:
ner von obbemelten Eysen- und Stahl- Arbeitern aus Unſeren Erb- Län:
dern zu ziehen befugt / und wieder die Ubertretter / oder welche dieſelbe
aufzureden ſich vermessen wurden / mit denen obenausgeſetzten Straf:
fen unverschont fürgegangen werden ſolle; damit aber hierauf umb ſo
besser Obacht getragen werden möge / ſo wollen Wir / daß hinkünfftig
denen Wanderenden derley Schmid- Knechten / oder Geſellen das ge:
wöhnliche Kundſchafts- Zettl nicht mehr offener in die Hand gegeben /
ſondern unter dem Handwercks- Sigill an dasjenige Handwerck / da:
hin er ſich begeben will / beförderet werden ſolle / wobey auch ein ſolcher
wanderender Eysen- oder Stahl- Arbeiter ſchuldig iſt / von jeden Orths-
Obrigkeit beſonders einen Paß zu nehmen / ohne welchen ſelber an kei:
nem Orth paßiret / ſondern arreſtirlich angehalten / und zur weiteren
Inquisition ſeines Vorhabens dem nächſten Land- Gericht übergeben
werden ſolle. Falls ferners / und

12^{te} Jemand / was Bürden / Stands / oder Weesens der wäre / auswärtige Dienste zu suchen / oder sich in frembden Ländern nieder zu lassen gesonnen wäre / ein solcher hat Unsere höchste Genehmhaltung mittels der vorgesezten Obrigkeit / dann Unserer Königl. Repräsentation, und Cammer in Crain vorläuffig umbso gewisser anzufuchen / als er ansonsten mit der So. 9^{te}. & 10^{te} ausgesetzten Straffe wird angesehen werden; Und damit endlichen

13^{te} Derley Emigrationen umb so mehrers vorgebogen / und die gesamte Landes Inwohner zu Entdeckung einer vorsehender Emigration, wie es zwar ohne dies ihre Schuldigkeit mit sich bringet / angefrischet werden / solle demjenigen / welcher einen solchen Emigranten anzeigen / und einbringen wirdet / die nehmliche Taglia pr. 24. fl. wie für einen Deferteur aus Handen Unserer Repräsentation und Camer zu statten kommen.

Wornach dann männiglich sich zu richten / diesem Unseren ernstlichen Befehl gemäß sich zu verhalten / und vor denen vorbesagten Straffen zu hütten wissen wirdet. Geben in Unserer Landsfürstlichen Haupt Stadt Laybach den 7. Decembr. 1752.

Jobst Weyhard Barbo
Graf von Wartenstein.



Ad Mandatum Sac. Cæs. Regiæ
Majest. in Consil. Repræs. & Cameræ
Ducatûs Carniolix.

Felix Erasmus Ziegler.